

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK AN DER LEITHA
Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
2460 Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10
Außenstelle: 2320 Schwechat, Hauptplatz 4



BLL2-J-097/006

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhbl@noel.gv.at
Fax: 02162/9025-23651 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn
Matthias Rupp

(0 21 62) 9025

Durchwahl

Datum

23602

02. April 2019

Betrifft

Notzeitfütterung für Rotwild, Fütterungseinschränkungen, Verordnung

Präambel

Zur Vermeidung von Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen ist in den meisten Rotwildgebieten Niederösterreichs eine Winterfütterung des Rotwildes erforderlich. Ziel dieser Verordnung ist eine großräumig möglichst einheitliche Vorgangsweise bei der Fütterung des Rotwildes zu erreichen, insbesondere deshalb, um aus wildbiologischer Sicht nicht geeignete Futtermittel auszuschließen und auch deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Fütterungsstandorten hinsichtlich ihrer Attraktivität zu vermeiden und Ziel dieser Verordnung ist auch, die Fütterung auf eine Erhaltungsfütterung zu beschränken, um Mastfütterungen zu vermeiden.

Aus wildbiologischen Gründen sollte bei der Rotwildfütterung vorrangig Raufutter in Form von hochqualitativem Heu oder Kleeheu vorgelegt werden.

Als aus fachlicher Sicht zulässige Saffuttermittel kommen Rüben, Klee- und Grassilagen, Maisganzpflanzensilage und unter bestimmten Voraussetzungen Mischsilagen aus Maisganzpflanzensilage und Obstrestersilage, sowie Eicheln und Rosskastanien in Frage.

Die Futtevorlage soll unbedingt bis zur Verfügbarkeit ausreichender natürlicher Äsung beibehalten werden, um Wildschäden zu vermeiden. Hierbei ist es nötig, dass Futter durchgehend in ausreichender Menge und Qualität verfügbar ist. Eine ausreichende Verfügbarkeit setzt auch voraus, dass eine dem Wildstand und der Sozialstruktur entsprechende Anzahl von Futtertischen bzw. Heuraufen vorhanden ist, die flächig verteilt sein sollen. Dadurch soll eine gleichzeitige Sättigungsfütterung aller zuziehenden Stücke gewährleistet werden. Während einer Fütterungsperiode soll kein Wechsel der Futtermittelarten erfolgen.

Beim Auftreten katastrophaler Witterungsverhältnisse (früherer Eintritt oder länger anhaltende Dauer der Notzeit für das Wild) sind für diese Ausnahmesituationen abweichende Zeiträume für die Notzeitfütterung denkbar.

Gemäß § 87a Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, hat die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn dies im Interesse der durch eine Wildart

geschädigten oder gefährdeten Land- und Forstwirtschaft oder aus wildbiologischen Gründen oder zur Verminderung von Wildschäden notwendig ist, nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und des NÖ Landesjagdverbandes mit Bescheid für einzelne Jagdgebiete oder Jagdgebietsteile oder mit Verordnung für mehrere oder alle Jagdgebiete unter anderem bestimmte Futterarten zu verbieten, die Wildfütterung während bestimmter Zeiten oder für bestimmte Gebiete zu verbieten oder rotwildsichere Umfriedungen anderer Futterstellen, insbesondere von Rehwildfütterungen vorzuschreiben.

Eine jagdfachliche Begutachtung und die Stellungnahme des Bezirksjagdbeirates brachte das Ergebnis, dass die eingangs erwähnten und dargelegten Verhältnisse nachvollziehbar gegeben sind.

Aus diesem Grund wird von der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha auf der Rechtsgrundlage des § 87a Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 nachstehende Verordnung erlassen:

Rotwildfütterungsverordnung

§ 1

(1) Die Notzeitfütterung des Rotwildes in den Jagdgebieten des Verwaltungsbezirkes Bruck an der Leitha ist ab dem Zeitpunkt der Verfügbarkeit ausreichender natürlicher Äsung im Frühjahr, jedoch frühestens ab 1. April bis zum Ende der Rotwildbrunft, jedenfalls aber bis zum Ablauf des 20. Oktober, verboten.

(2) Wird eine Notzeitfütterung betrieben, darf diese erst ab Verfügbarkeit ausreichender natürlicher Äsung beendet werden. Jedenfalls ist eine Beendigung vor dem 31. März verboten.

(3) Eine Notzeit liegt insbesondere auch vor, wenn im Jagdgebiet eine wenigstens 10 cm hohe, geschlossene Schneedecke vorhanden ist.

§ 2

Zur Rotwildfütterung sind alle Futtermittel verboten, ausgenommen davon ist die Vorlage von:

- a) Raufuttermittel: qualitativ hochwertiges Heu und/oder Kleeheu
- b) Saffuttermittel: Rüben, Klee- und Grassilage, Maisganzpflanzensilage und Mischsilage aus Maisganzpflanzensilage und Obstrestersilage, wobei der Obstrestersilageanteil weniger als 50 % zu betragen hat.
- c) Eicheln und Rosskastanien

§ 3

Die Vorlage von Saffuttermitteln ist verboten, wenn nicht gleichzeitig eine ausreichende Menge an hochqualitativem Raufutter rotwildgerecht vorgelegt wird.

§ 4

(1) In Jagdgebieten, in denen der Abschuss von Rotwild verfügt wurde, sind alle bestehenden oder künftig zu errichtenden Rehwildfütterungen, die nicht als Rotwildfütterung gemeldet oder bewilligt wurden oder werden, bis spätestens zum Beginn der Notzeitfütterung rotwildsicher zu umfrieden. Innerhalb der betroffenen Jagdgebiete gilt diese nur für die Waldgebiete und in einem Bereich von 300m um das Waldgebiet.

(2) Eine rotwildsichere Rehwildfütterung liegt vor, wenn diese derart ausgestaltet ist, dass die Futtermittel nicht durch Rotwild erreicht werden können. Eine Rotwild sichere Rehwildfütterung liegt exemplarisch vor, wenn diese durch einen lotrecht gelatteten Zaun mit einem Lattenabstand von 19 bis 22 cm umgeben ist, wobei die Höhe jeweils der Hangneigung und der zu erwartenden Schneehöhe anzupassen ist und mindestens 1,80 m betragen muss. Die Futtermittel dürfen von außen nicht erreichbar sein.

(3) Diese rotwildsicheren Umfriedungen sind auf die Dauer des Bestehens der jeweiligen Fütterungseinrichtung funktionsfähig zu erhalten.

§ 5

Alle früheren bzw. anderslautenden behördlichen Fütterungsverordnungen für das Rotwild treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Wirksamkeit.

§ 6

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 1 Z. 18 NÖ Jagdgesetz 1974 mit einer Geldstrafe bis zu € 15.000.--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Die Rotwildfütterungsverordnung vom 30. September 2014, BLL2-J-07/006, wird aufgehoben.

Ergeht an:

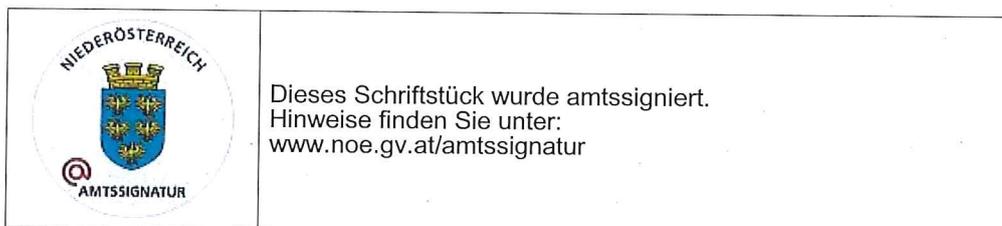
5. Alle Stadt- / Markt- / Gemeinden zu Händen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin im Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha mit dem Ersuchen, diese Verordnung an die Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen

-
1. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
 2. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
 3. Abteilung Agrarrecht
 4. Herrn Bezirksjägermeister Johann Dietrich, Hauptplatz 5, 2472 Prellenkirchen

6. An alle Hegeringleiter im Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha mit der Einladung, die Verordnung an die Jagdausübungsberechtigten des Hegeringes weiterzuleiten

Der Bezirkshauptmann

Dr. Suchanek



Angeschlagen am: 08.04.2019
Abgenommen am:



Der Bürgermeister
Dr. Jürgen Preselmaier